OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000892/2/BL**

Datum: **Linz, 4. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 16.06.2026, GZ: BHPE/925110012901/25, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 (Oö. HHG 2024)

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.06.2026, GZ: BHPE/925110012901/25, wurde gegenüber der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 21 Abs. 1 Z 2 Oö. HHG 2024 in Höhe von 150 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Stunden verhängt. Zudem wurde der Bf ein Verfahrenskostenbeitrag von 15 Euro auferlegt. Inhaltlich wurde der Bf vorgeworfen, dass sie vom 04.07.2011 bis 15.12.2025 ihren Hund „B__" (Rasse: weißer Schweizer Schäferhund, Chipnummer: aaa) entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Oö. HHG 2024 gehalten habe, da sie nicht über die nötige Sachkunde für das Halten von Hunden verfüge (§ 4 Abs. 1 Oö. HHG 2024).

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf fristgerecht mit Eingabe vom 16.07.2026 eine Beschwerde. Darin teilte sie mit, dass sie den Sachkundenachweis im September nachholen werde und ihren Hund seit 12 Jahren ordnungsgemäß halte und führe. Weiters wird in der Beschwerde angeführt: „Vor diesem Hintergrund ersuche ich Sie, die verhängte Geldstrafe in Höhe von € 165,– zu erlassen, da ich der gesetzlichen Verpflichtung nachkommen werde und der Anlass für die Verwaltungsübertretung damit entfällt."

I.3. Mit Schreiben vom 20.07.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsstrafakt dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den behördlichen Akt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da eine solche nicht beantragt wurde und die verhängte Strafe unter 500 Euro liegt. Zudem ist die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

II.2. **Sachverhalt**:

Die Bf ist seit 04.07.2011 Halterin des Hundes „B__", Rasse: weißer Schweizer Schäferhund, Chipnummer: aaa. Für diesen Hund wurde der Gemeinde ein Sachkundenachweis des damaligen Ehegatten der Bf vom 19.04.2011 vorgelegt. Die Bf selbst hat als Hundehalterin keine Ausbildung hinsichtlich der allgemeinen

Sachkunde absolviert und der Gemeinde auch keinen entsprechenden Nachweis vorgelegt. Eine derartige Ausbildung möchte die Bf im September 2026 ablegen. Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem behördlichen Akt und dem Vorbringen der Bf.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Strafbemessung**:

Für die Beurteilung, ob ein Rechtsmittel gegen die Strafhöhe zu werten ist, kommt es nicht alleine darauf an, dass der Bestrafte seine Eingabe als "Einspruch bzw. Beschwerde gegen die Strafhöhe" bezeichnet hat, sondern es ist der Inhalt dieses Rechtsmittels in seiner Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat oder nur das Strafausmaß (vgl. dazu VwGH 88/03/0074 vom 14.12.1988).

Die erhobene Beschwerde richtet sich nach Ansicht der erkennenden Richterin nur gegen die Höhe der verhängten Strafe, da die Bf die Erfüllung des objektiven und subjektiven Tatbestandes nicht (mehr) in Abrede stellt, darauf hinweist, dass sie die Ausbildung demnächst nachholen wird und die Behörde ersucht die Geldstrafe „zu erlassen", womit wohl die Erteilung einer Ermahnung (§ 45 Abs. 1 Z 4 VStG) gemeint ist.
Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe die Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe oder der Ausspruch einer Ermahnung - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der konkrete Strafrahmen beträgt bis 7.000 Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.
Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und zeigte sich hinsichtlich der angelasteten Verwaltungsübertretung letztendlich geständig und auch einsichtig. Dies wirkt jedenfalls strafmildernd und wurde von der Behörde (noch) nicht berücksichtigt. Aus diesen Gründen konnte die verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend reduziert werden. Die vorhin genannten Gründe und die Tatsache, dass die Bf demnächst die Ausbildung für die allgemeine Sachkunde nachholen wird, rechtfertigen insgesamt die Verhängung der nunmehr festgelegten Strafe. Die reduzierte Geldstrafe ist tat- und schuldangemessen sowie aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich. Das Verschulden der Bf ist im Bereich der (leichten) Fahrlässigkeit einzustufen, wobei aber nicht von einer Geringfügigkeit des Verschuldens auszugehen ist. Von einem langjährigen Hundehalter kann erwartet werden, dass er die einschlägigen Bestimmungen kennen muss bzw. es diesem zumutbar ist sich darüber zu erkundigen. Zudem erfolgten mehrere Aufforderungen der Gemeinde den Nachweis über die Sachkunde vorzulegen. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist zudem als hoch einzustufen (Sicherheit und Kontrolle im Umgang mit Hunden). Eine weitere Herabsetzung der Strafe war daher nicht möglich.

Der Ausspruch einer Ermahnung (iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG) ist im konkreten Einzelfall nicht möglich, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht als gering einzustufen ist und das Verschulden der Bf – wie oben ausgeführt –nicht geringfügig ist.

III.2. **Kosten**:

Aufgrund der Reduktion der Geldstrafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht.
Der von der Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 % der verhängten Strafe, jedoch mindestens 10 Euro. Dementsprechend reduzieren sich die Kosten im behördlichen Verfahren auf nunmehr 10 Euro.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang